



Bootsplatzreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 26. November 2012
Reglementsänderung beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2023

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf Art 7a des Organisationsreglements Twann-Tüscherz vom 17. Mai 2009, in Verbindung mit Artikel 61 und 62 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, folgendes Reglement:

Zweck	Artikel 1 ¹ Dieses Reglement gilt für die Verwaltung und die Vermietung der gemeindeeigenen oder von der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz von Dritten gemieteten Trockenplätze, Wasserplätze, Laserstände und Bojen. ² Dieses Reglement findet Anwendung, sofern im entsprechenden Mietvertrag nichts anderes vereinbart worden ist. ³ Die Einnahmen aus der Vermietung von Bootsplätzen (Bootsplatzgebühren) werden im Sinne einer Spezialfinanzierung für den Unterhalt und die Erneuerung von Hafenanlagen, Bojen, Wasser- und Trockenplätzen verwendet.
Zuständigkeit	Artikel 2 Die Vermietung der Bootsplätze und die Überwachung der Anlagen obliegen der Baukommission der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz.
Zuteilung der Bootsplätze	Artikel 3 ¹ Die Bootsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt. Die Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz führt zu diesem Zweck eine Warteliste. Vorbehalten bleibt Absatz 2. ² Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt nach folgenden Prioritäten: 1. Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Twann-Tüscherz 2. Auswärtige Personen mit Wohneigentum in der Gemeinde Twann-Tüscherz 3. Auswärtige Personen. ³ Die Zuteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung. ⁴ Über Ausnahmen bei der Vergabe der Bootsplätze entscheidet die Baukommission abschliessend.
Übertragung des Bootsplatzes	Artikel 4 Bei Todesfall eines Bootsplatzmieters oder bei Aufgabe des Bootsplatzes kann dieser Platz an den Ehegatten oder einen direkten Nachkommen überschrieben werden, jedoch nur wenn diese Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz haben und die übrigen Anforderungen gemäss Artikel 5 erfüllen.
Vermietung	Artikel 5 ¹ Der Mietvertrag tritt in Kraft, sobald der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ein gültiger Schiffsausweis vorgelegt wird. Für die Einlösung des Ausweises stellt die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz zuhanden der Kantonalen Behörde eine schriftliche Bestätigung aus. Gebühren siehe Anhang I. ² Bei einem Boots- oder Nummernwechsel ist der Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz innert 30 Tagen nach Ausstellung des Ausweises unaufgefordert eine Kopie des Schiffsausweises zuzustellen.

Miete, Untermiete,
Abtausch

Artikel 6

¹ Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich das im Mietvertrag aufgeführte Schiff stationiert werden.

² Der Bootsplatz darf weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen werden. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftliches Gesuch hin die Baukommission Twann-Tüscherz.

³ Der Abtausch von Bootsplätzen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Baukommission Twann-Tüscherz erlaubt.

Artikel 7

Ein Verstoss gegen Artikel 5 und Artikel 6 kann die sofortige Auflösung des Mietvertrages gemäss Artikel 17 Absatz 2 zur Folge haben.

Verkauf des Bootes

Artikel 8

¹ Beim Verkauf des Bootes hat der Käufer keinen Anspruch auf den Bootsplatz. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission Twann-Tüscherz auf schriftliches Gesuch hin unter Berücksichtigung der Warteliste.

Bootsplatz

Artikel 9

Der Mieter verpflichtet sich, sein Schiff auf dem Bootsplatz zu stationieren. Der Anspruch auf den Bootsplatz erlischt,

- wenn ein Boot während einer Saison nicht eingelöst oder eingewässert war
- wenn ein Boot nicht am zugeteilten Bootsplatz stationiert war.

Bootswechsel

Artikel 10

¹ Es besteht kein Anrecht auf einen grösseren Bootsplatz, wenn durch den Kauf eines grösseren Bootes dieses auf dem gemieteten Bootsplatz nicht mehr stationiert werden kann. In diesem Fall muss sich der Mieter um einen grösseren Bootsplatz bewerben und sich auf der Warteliste neu eintragen lassen.

² Passt ein vom Mieter neu beschafftes Schiff nicht auf den von ihm gemieteten Bootsplatz, so erlischt der Mietvertrag in sinngemässer Anwendung von Art. 8, wobei der Mieter dem Vermieter bis zum Ablauf des Mietverhältnisses den Mietzins schuldet.

³ Um eine optimale Ausnutzung der Hafenanlage zu erreichen, kann der Sachbearbeiter, die Sachbearbeiterin oder die Baukommission Twann-Tüscherz, dem Mieter mit dessen Einverständnis während der laufenden Saison einen anderen, für sein Boot ebenfalls geeigneten Bootsplatz vorschlagen. Die Finanzverwaltung Twann-Tüscherz erstellt in diesem Fall eine entsprechende Abrechnung über eine allfällige Mietzinsdifferenz.

⁴ Anfallende Kosten für Festmacher ist Sache der Mieter.

Mietvertrag

Artikel 11

Für jeden Bootsplatz ist ein Mietvertrag abzuschliessen. Der Mietvertrag umfasst das laufende Kalenderjahr (1.1. – 31.12.). Wird der Vertrag nicht von einer Vertragspartei auf Ende Jahr gekündigt (Art. 17 Abs. 1), verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr.

Mietzins (Bootsplatzgebühren)	Artikel 12 ¹ Der Mietzinsrahmen wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Die Mietzinsansätze innerhalb des Rahmens werden durch den Gemeinderat Twann-Tüscherz festgelegt.
Gebühren für Auswärtige	² Der Mietzins richtet sich nach der Art und Grösse des Bootsplatzes sowie nach der Herkunft des Mieters (siehe Anhang I). Auswärtige Mieter und Mieterinnen, welche nicht in der Gemeinde Twann-Tüscherz Wohnsitz (Heimatschein deponiert) haben, bezahlen einen Zuschlag von 100% des Mietzinses. ³ Im Mietzins sind die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch nach kantonalen Gesetzgebung nicht enthalten. Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz stellt diese Gebühren jeweils nach den geltenden kantonalen Ansätzen in Rechnung. Diese Gebühren stellen einen integrierenden Bestandteil der Rechnung dar.
Definition Bootsplatz	Artikel 13 ¹ Wasserplatz Reglementarisch festgelegte, maximale Wasserfläche. ² Trockenplatz Trockenplätze können gemietet werden. Es dürfen nur Schiffe abgestellt werden. Für breite Schiffe können zwei Bootsplätze gemietet werden. Es gelten die festgelegten maximalen Grundflächen.
Mietzinserhöhung	Artikel 14 Der Mietzins wird periodisch überprüft und bei Bedarf durch den Gemeinderat Twann-Tüscherz innerhalb des geltenden Gebührenrahmens angepasst. Eine Anpassung wird dem Mieter bis 31. August des laufenden Jahres mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Erfolgt daraufhin keine rechtzeitige Kündigung, gilt ab 1. Januar des folgenden Jahres der neue Mietzins.
Fälligkeit	Artikel 15 ¹ Der Mietzins ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung an die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz zum Voraus für ein ganzes Jahr zu überweisen. ² Bei Vertragsabschluss bis 30.06. ist der volle Mietzins für das ganze Jahr zu entrichten. Bei Vertragsabschluss ab 01.07. bezahlt der Mieter für das laufende Jahr die Hälfte des Jahresmietzinses. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission Twann-Tüscherz. Artikel 16 Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Mietzinses wird der Mieter mit einer Zahlungserinnerung in Verzug gesetzt. Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, wird mit einer zweiten kostenpflichtigen Mahnung eine letzte Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Artikel 17 Wird der Mietzins bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nach Artikel 15 nicht bezahlt, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag gemäss Artikel 17 Absatz 2 fristlos aufzulösen. Ein allenfalls auf dem Bootsplatz stationiertes Schiff ist innert 15 Tagen wegzuräumen, andernfalls wird auf Kosten des Mieters entfernt und einge-

stellt. Der Mietzins bleibt bis zur Wegräumung geschuldet.

Artikel 18

Kündigung

¹ Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig 3 Monate auf Ende des Jahres.

² In folgenden Fällen kann die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz fristlos kündigen:

- bei nicht fristgerechter Einreichung einer Kopie des Schiffsausweises gemäss Artikel 5 Absatz 2.
- bei nachgewiesener Untervermietung gemäss Artikel 6 Absatz 2.
- bei nicht bewilligtem Abtausch gemäss Artikel 6 Absatz 3.
- bei Nichtbezahlung des Mietzinses gemäss Artikel 16.
- bei Verletzung des Artikels 18.
- bei weiteren Verstössen gegen das vorliegende Reglement oder Anordnungen der Baukommission Twann-Tüscherz.

³ Eine allfällige Räumung erfolgt nach vorgängiger Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootsbesitzer.

Artikel 19

Ordnung

¹ Die Schiffe sind an den vorhandenen Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen beziehungsweise zu lagern und in betriebssicherem Zustand zu halten.

² Bei extremen Umweltverhältnissen (zum Beispiel Hochwasser, Sturm usw.) ist der Bootsplatzmieter für die Sicherheit seines Bootes verantwortlich.

³ Die Schiffe dürfen den Bootsplatz weder beschädigen noch die Bootsplatznachbarn oder den übrigen Schiffsverkehr behindern oder belästigen.

⁴ Boote ohne Nummernschild dürfen weder auf den Hafenplätzen noch auf den Trockenplätzen stationiert werden. Ausgenommen sind Boote ohne Nummernschild, welche zu einem Bojenplatz gehören.

⁵ Ungenutzte, verwahrloste und verkehrsuntüchtige Boote werden nach vorgängiger Aufforderung durch Verfügung mit Fristsetzung unter Kostenverrechnung an den Eigentümer weggeräumt.

⁶ Zum Boot gehörende Utensilien dürfen ausschliesslich im Boot aufbewahrt werden.

⁷ Die Baukommission Twann-Tüscherz behält sich vor, in extremen Situationen auf Kosten der Mieter entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Artikel 20

Die Schiffe dürfen ausschliesslich auf dem gemäss dem Mietvertrag zugewiesenen Bootsplatz stationiert werden.

Artikel 21

Winterlager

¹ Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz bietet keine Winterplätze an.

Artikel 22

Standplätze für Boots-

Für Bootsanhänger werden keine Abstellplätze zur Verfügung gestellt.

anhänger

Gästeplätze

Artikel 23

Die Bootsplätze für Gäste und Besucher sind kostenlos. Die Benützung ist für maximal 48 Stunden erlaubt.

Unterhalt

Artikel 24

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz verpflichtet sich, die Bootsplätze in betriebssicherem Zustand zu halten. Sie übernimmt die Kosten für Reparaturen, welche durch den normalen Gebrauch der Mietsache notwendig werden.

Einrichtungen

Artikel 25

¹ Schäden an den Einrichtungen (wie Pfosten, Stegen, Bojen usw.) sind der Vermieterin unverzüglich zu melden, so dass diese die notwendigen Reparaturen in Auftrag geben kann.

² Ohne schriftliches Einverständnis der Vermieterin ist es verboten, Änderungen an der Mietsache ausführen zu lassen.

³ Vom Mieter selber in Auftrag gegebene Arbeiten gehen zu seinen Lasten.

Sorgfaltspflicht/
Haftung

Artikel 26

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sowie die übrigen Hafenanlagen mit aller Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch sein Schiff an den Einrichtungen oder an anderen Schiffen verursacht werden. Der Mieter hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Naturgewalten

Artikel 27

¹ Die Vermieterin kann für Naturschäden oder für zufügten Schaden Dritter an den Schiffen nicht haftbar gemacht werden.

² Die Vermieterin gewährleistet keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Seegrundes.

Allgemeine
Bestimmungen

Artikel 28

¹ Das Vertragsverhältnis zwischen der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz und dem Mieter unterliegt öffentlichem Recht.

² Bei Streitfällen entscheidet der Gemeinderat Twann-Tüscherz in erster Instanz.

Genehmigung/
Inkraftsetzung

Artikel 29

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Artikel 30

Frühere Vorschriften und Regelungen werden durch das vorliegende Reglement ersetzt.

Das vorliegende Bootsplatzreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz und der Anhang I sind durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 angenommen worden

2513 Twann, 31. Dezember 2012

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust Bernhard Demmler
Gemeindepräsidentin Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement samt Anhang I ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 31. Dezember 2012

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Teilrevision

Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung am 20. November 2023 angenommen. Sie enthält Ergänzungen in Art. 8, Art. 13, Art. 21, neuer Art. 22. Der Gebührenrahmen im Anhang wurde angepasst.

2513 Twann, 22. Dezember 2023

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust Bernhard Demmler
Gemeindepräsidentin Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das revidierte Bootsplatzreglement vom 19.10.2023 bis zum 20.11.2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

2513 Twann, 22. Dezember 2023

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Anhang I zum Bootsplatzreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Bootsplatz-Gebühren

Es wird zwischen Trocken- und Wasserplätzen unterschieden (Art des Platzes).

Trockenplätze werden je Boot verrechnet. Es wird zwischen einem Boot und einem Beiboot unterschieden.

Wasserplätze werden nach Fläche des Platzes verrechnet. Basis für die Berechnung der Fläche der Wasser- und Bojenplätze bilden die vermassten Pläne, welche ebenfalls für die Erhebung der Kantonalen Gebühren gelten. Für Bojen beträgt die Fläche inklusive Schwjokreis generell 30m².

Gebührenrahmen: Stand per 1. Januar 2024

1. Trockenplätze

1.1 Boot	je Boot	CHF	170.00	-	500.00
1.2 Beiboot	je Beiboot	CHF	50.00	-	150.00

2. Wasserplätze

2.1 Boje	je m ²	CHF	15.00	-	60.00
2.2 Hafenplatz	je m ²	CHF	25.00	-	80.00

Die Mietzinse für Wasserplätze verstehen sich ohne die kantonale Gebühr für den gesteigerten Gemeingebrauch. Diese wird durch die Gemeinde zusammen mit den Bootsplatzgebühren fakturiert. Der Betrag wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Das Winterlager ist in den Gebühren inbegriffen.

3. Übrige Gebühren

3.1 Mahngebühr	gemäss Gebührenreglement
3.2 Räumung Bootsplatz	nach Aufwand und Fremdkosten

4. Auswärtige Bootsplatz-Mieter und -Mieterinnen	+100% auf den Tarifen 1 und 2
--	-------------------------------